

# RS Vwgh 2005/9/6 2005/03/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2005

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1996 §21 Abs1;

WaffG 1996 §23 Abs1;

WaffG 1996 §23 Abs2;

### Rechtssatz

Die bloße Ausübung des Schießsports reicht noch nicht für eine Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte, weil der Schießsport in der Regel bereits mit einer oder zwei Waffen ausgeübt werden kann, weshalb eine Rechtfertigung durch Ausübung des Schießsports nur dann vorliegen kann, wenn die über die Anzahl von zwei genehmigungspflichtigen Waffen hinausgehenden Waffen (jeweils) auch für die effiziente Ausübung dieses Sports benötigt werden (vgl die Erkenntnisse vom 23. Juli 1999, ZI 99/20/0110, bzw 21. September 2000, ZI98/20/0562).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030067.X01

### Im RIS seit

05.10.2005

### Zuletzt aktualisiert am

07.02.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)